

22. Dezember 1939

603/39. An

die Preußische Generalstaatskasse Berlin

in Berlin 2.

Zur Auszahlungsanordnung vom 9. Oktober 1939 Nr. 472/39.

Auszahlungsanordnung.Festsetzung

der Vergütung für den wissenschaftlichen Angestellten beim Deutschen Historischen Institut in Rom in Rom a(5) auf Grund des § 2 des Einsatz-Wehrmacht-Gebührnisgesetzes-E W G G.- vom 23. August 1939, Dr. Adam Wandruszka von Wanstetten.

Auf Grund des § 9 der Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst(TO.A) vom 1. April 1938 ist die Vergütung für Dr. Adam Wandruszka von Wanstetten vom 1. Oktober 1939 ab wie folgt festgesetzt worden:

Geburts-tag und -Jahr : 6. August 1914,

Lebensalter bei der Einstellung : 25. Jahre,

Familienstand : ledig,

Vergütungsgruppe : III- drei-,

Grundvergütung : 299,38 RM

Örtlicher Sonderzuschlag 3 v.H. von 3/4 der Anfangs-
grundvergütung von 400,-RM :

-9,-- "

Zusammen : 299,38 RM

wörtlich: Zweihundertundneunundneunzig Reichsmark 38 Rpf.

Dieser Betrag ist unverkürzt zahlbar. Wohnungsgeld wird nicht gewährt.

Dr. Wandruszka von Wanstetten befindet sich zur Zeit bei der Wehrmacht. Nach BBBl. 1939 Nr. 3195-Gesetz über die Besoldung, Verpflegung usw. vom 28. August 1939 § 3 (2)- ist von den Bezügen ein Ausgleichsbetrag abzusetzen. Der Ausgleichsbetrag beträgt bei Ledigen 20 v.H. = 59,88 RM und ist nur bis zur Höhe der Besoldung des Genannten von der Vergütung abzusetzen. Die Besoldung beträgt nach der hier beigelegten Abschrift eines Schreibens der Infanterieschule Döberitz-Elsgund vom 9. Dezember 1939: 42,--RM.

Die obige Vergütung beträgt :

299,38 RM

hiervon ab vorstehende Besoldung :

42,-- "

Bleiben : 257,38 RM.

Die Beiträge zur ^{Reichs}Invalidenversicherung ruhen während des Wehrdienstes.
Nächste Steigerung am 1. August 1941.

Die Preußische Generalstaatskasse Berlin wird hiermit angewiesen,

an